

Jugendbeiratsatzung

Satzung über den Jugendbeirat der Stadt
Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und in Fragen ihrer Lebenswelt mitreden und mitgestalten können. Der Jugendbeirat soll eine Beteiligung an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.

(2) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Wolmirstedt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Eigene Themen der Kinder und Jugendlichen sollen an die Politik herangetragen werden, zu Themen der Politik und Planungsvorhaben der Stadtverwaltung soll gegebenenfalls Stellung genommen werden.

(2) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wolmirstedt und nimmt deren Ideen, Kritik und Interessen auf. Der Kinder- und Jugendbeirat bringt sich in

direkte Beteiligungsprojekte ein und/oder regt solche an. Nach eigenem Ermessen führt der Kinder- und Jugendbeirat Projekte und Veranstaltungen durch.

(3) Der Jugendbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative und entscheidet selbst, in welchen Belangen er sich beteiligen möchte.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Jeder Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren, der seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolmirstedt und seinen Ortsteilen innehat, erhält die Möglichkeit, sich im Jugendbeirat Wolmirstedt zu engagieren.

(2) Der Jugendbeirat bemüht sich um die Beteiligung aller ortsansässigen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Dazu gehören Sportvereine, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 4 Besetzungsverfahren / Konstitution / Amtszeit

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 6 und maximal 27 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

(3) Die konstituierende Sitzung jedes Jugendbeirats wird durch die Bürgermeisterin geleitet.

(4) Der Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats im Amt.

(5) Können nicht alle zur Verfügung stehenden Mitgliedsplätze besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder für die Dauer der Amtszeit entsprechend.

§ 5 Ausscheiden / Nachrücken

(1) Mitglieder scheidern automatisch aus dem Jugendbeirat aus, wenn sie während der Amtszeit ihren Hauptwohnsitz aus der Stadt Wolmirstedt wegverlegen oder Mitglied des Wolmirstedter Stadtrates werden.

(2) Sollte ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat ausscheiden, ist die Möglichkeit gegeben, eine Person in den Jugendbeirat nachrücken zu lassen, die die nächsthöheren Stimmen bei der zurückliegenden Wahl hatte.

§ 6 Vorsitz, Organisation, Sitzungen

(1) Bei der Gründung des Jugendbeirates soll die Geschäftsordnung innerhalb von 2 Monaten erstellt werden. Diese regelt das weitere Verfahren u.a. zu Tagesordnungen, Sitzungsterminen, Einladungen.

(2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden sowie einen Kassenwart und bis zu 3 Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Diese vertreten den Jugendbeirat nach außen.

(3) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich, sofern es sich nicht um eine Thematik handelt, die eine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann sich vertreten lassen.

§ 7 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört werden. Insbesondere in den Bereichen „Kultur und Soziales“, „Infrastruktur“, „Schule“ und „Kinder- und Jugendförderung“.

(2) Der Jugendbeirat kann Stellungnahmen zu Vorlagen und Anträgen über den Fachdienst Jugend/Kultur/Sport/Soziales an den Stadtrat richten.

(3) Der Jugendbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 8 Unterstützung und Ausstattung

(1) Der Jugendbeirat, die politischen Gremien und die Stadtverwaltung sollen vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten.

Durch Berücksichtigung der altersbedingten Fähigkeiten und Bedürfnisse der Beiratsmitglieder sollen Politik und Verwaltung dazu beitragen, die Motivation der Jugendlichen zur Beteiligung aufrecht zu erhalten und zu stärken.

(2) Die Stadt Wolmirstedt gewährleistet eine angemessene pädagogische Begleitung. Für die Jugendarbeit sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, über die der Jugendbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig verfügen darf. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 9 Überprüfung der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht.

(2) Die Satzung soll in regelmäßigen Abständen in Bezug auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Dabei sollen die Mitglieder Mitspracherecht besitzen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 04.12.2020

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn
Bürgermeisterin